

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen  
in 16928 Gerdshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 28. September 2023

Die Norddeutsche Energie Windpark Falkenhagen GmbH & Co. KG, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 16 b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstücke 19/21 zwei Windenergieanlagen (eno152-5.6 MW) zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Im Vorhabengebiet liegt folgende besondere örtliche Gegebenheit im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor: In einer Entfernung von ca. 950 m südöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Stepenitz“ (DE-2738-302). An die südliche Vorhabenfläche grenzt das Naturschutzgebiet „Sadenbecker Brandhorst“ (Gebiets-ID 2739-501) mit einer Fläche von ca. 80 ha. Zusätzlich liegen in ca. 900 m Entfernung östlicher Richtung im FFH-Gebiet „Stepenitz“ drei Biotope mit dem Typen Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (081036) und nährstoffreiche Moore und Sümpfe (04500). Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht als erheblich einzustufen. Nachteilige Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West